

STADT ZOSSEN**BESCHLUSS-NR. 003/21****VORLAGE****öffentlich**von: **Rechts- und Personalamt**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen	21.01.2021	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	27.01.2021	Entscheidung		Ö

Betreff:

Fortführung des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming vom 10.12.2020 (Ablehnung des Antrages auf Befreiung von Verboten nach dem BNatSchG)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

- a) Fortführung des Widerspruchsverfahrens

oder

- b) Beendigung des Widerspruchsverfahrens.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

X besteht nicht _____ besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Allen Stadtverordneten ist zur Stadtverordnetenversammlung am 06.01.2021 der Ablehnungsbescheid des Landkreises Teltow-Fläming vom 10.12.2020 zur Kenntnisnahme übergeben worden. Aus diesem Ablehnungsbescheid gehen die einzelnen Gründe für die Ablehnung des Antrages auf Genehmigung vom 31.07.2020 hervor. Dieser Antrag wurde notwendig, um die Fortführung des B-Planverfahrens zur Errichtung eines Solarparks am Koschewoiring in Wünsdorf zu ermöglichen.

Mit Schreiben vom 06.01.2021 wurde lediglich fristwährend Widerspruch gegen diesen Bescheid eingelegt. Nach eingehender Prüfung der Ablehnungsgründe erscheint es aus Sicht der Verwaltung nicht erfolgversprechend, das Widerspruchsverfahren fortzuführen. Insbesondere ergibt sich dies aus den Abwägungsverfahren, welche die Genehmigungsbehörde detailliert aufgeführt hat. Die Stadtverordneten können nun eigenverantwortlich entscheiden, ob sie daher das Widerspruchsverfahren beenden wollen oder einen Fortgang des Widerspruchsverfahrens herbeiführen wollen. Im letztgenannten Fall gilt es jedoch zu bedenken, dass gewichtige Gründe für eine fehlerhafte Abwägung der Genehmigungsbehörde vorliegen müssten.

Ergänzend sei ausgeführt, dass bei Fortführung des Widerspruchsverfahrens auch die Weiterführung des B-Planverfahrens für den Solarpark am Koschewoi-Ring ermöglicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja Nein

Finanzierung:
Finanzierung aus der
Haushaltsstelle: